

schaft“ und „gesellschaftliche Wirtschaft“ bedenkliche Folgen gezeitigt, die aber in diesem Zusammenhange nicht weiter zu betrachten sind. Jede „pflichtfreie Tausch-Wirtschafts-Gesellschaft“ stellt eine „Tausch-Vereinbarung“ dar und jede „Tausch-Vereinbarung“ besteht aus einem Anbot-Seelenaugenblicke und aus einem Anbot-Annahme-Seelenaugenblicke, in deren jedem auf einen „Tausch“ zwischen dem Gesellschafts-Werber und dem Gesellschafter gezielt wird. In einem „Tausch-Anbot-Seelenaugenblicke“ stellt der Anbietende in Aussicht, daß er eine Veränderung herbeiführen werde, welche sich zugleich als Entwirklichung eines auf den Anbietenden bezogenen wirtschaftlichen Wertes und als Verwirklichung eines auf den Anderen bezogenen wirtschaftlichen Wertes darstellt, und zielt durch diese In Aussicht-Stellung darauf, daß der Andere eine Veränderung herbeiführe, welche sich zugleich als Entwirklichung eines auf den Anderen bezogenen wirtschaftlichen Wertes und als Verwirklichung eines auf den Anbietenden bezogenen wirtschaftlichen Wertes darstellt. Jener, der ein „Tausch-Anbot“ stellt, zielt also auf eine nach seinem Wissen mit der Entwirklichung eines auf ihn bezogenen Leistungs-Grundlage-Wertes verbundene Verwirklichung eines anderen auf ihn bezogenen Leistungs-Grundlage-Wertes, wobei er überdies weiß, daß jene Verwirklichung eines auf ihn bezogenen Leistungs-Grundlage-Wertes solches Wirtschafts-Wollen anderer Seele zur wirkenden Bedingung haben wird, in welchem die andere Seele die Verwirklichung des auf den Anbietenden bezogenen Leistungs-Grundlage-Wertes als Entwirklichung eines auf die eigene Seele bezogenen Leistungs-Grundlage-Wertes und die Entwirklichung des auf den Anbietenden bezogenen Leistungs-Grundlage-Wertes als Verwirklichung eines auf die eigene Seele bezogenen Leistungs-Grundlage-Wertes denkt. Gleichartige Absicht findet sich aber auch in einem „Tausch-Anbot-Annahme-Seelenaugenblicke“, so daß sich dann jeder „Tausch“ als Vollzug einer „Tausch-Vereinbarung“ als „zweifache Wirtschaft“ darstellt, nämlich als „Wirtschaft“ in Beziehung zum Wollen des Anbotstellers und als „Wirtschaft“ in Beziehung zum Wollen des Anbotannehmers, als „zweifache Wirtschaft“, in welcher sich zwei besondere Veränderungen finden, deren jede von einer der beiden in Betracht kommenden Seelen als „Verwirklichung einbezogenen wirtschaftlichen Wertes und Entwirklichung anderbezogenen wirtschaftlichen Wertes“, von der anderen der beiden in Betracht kommenden Seelen aber als „Entwirklichung eigenbezogenen wirtschaftlichen Wertes und Verwirklichung anderbezogenen wirtschaftlichen Wertes“ gedacht wurde. „Tausch-Wirtschaft“ ist also „Tausch-Vereinbarungs-Vollzug“, und besonderes Geschehen läßt sich als „Tausch-Wirtschaft“ nur in Beziehung zu einem besonderen Anbot-Wollen und einem besonderen Anbot-Annahme-Wollen bestimmen.